

Allgemeine Bedingungen der inetz GmbH für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen an das Netz der Allgemeinen Versorgung (AB-EZA)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die inetz GmbH - nachstehend Netzbetreiber genannt - erstellt und unterhält das Elektrizitätsversorgungsnetz und die miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Aufnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Bedingungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Anbindung von elektrischen Anlagen des Anlagenbetreibers an das Netz des Netzbetreibers, die Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie und die hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich Betriebssicherheit, Zustand von Anlagen, Zugang zu Anlagen sowie Pflichten zur gegenseitigen Rücksichtnahme beschrieben. Diese gelten, solange keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber getroffen werden.
- 1.3 Die AB-EZA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Ergänzend gelten die Technischen Mindestanforderungen der inetz GmbH von Erzeugungsanlagen und zur Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der Allgemeinen Versorgung (TA-EZA).
- 1.4 Technische Vorschriften und Regeln sowie Druckschriften, auf welche die AB-EZA verweisen, sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für die Vertragspartner verbindlich. Die Dokumente können angefordert oder im Internet unter www.inetz.de eingesehen werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sind Anschlussnutzer, die unabhängig vom Eigentum auf eigenes wirtschaftliches Risiko eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage parallel zum Netz des Netzbetreibers betreiben und elektrische Energie in das Netz des Netzbetreibers einspeisen können.

2.2 Einspeisekapazität

Einspeisekapazität der Erzeugungsanlage(n) ist die elektrische Leistung, welche bei bestimmungsgemäßem Betrieb maximal eingespeist werden kann oder die zugesicherte maximale Einspeisescheinleistung an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen $\cos \varphi$.

Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch auf eine Einspeisung in Höhe der vereinbarten Einspeiseleistung. Rechtzeitig, bevor die eingespeiste elektrische Leistung die vereinbarte Einspeiseleistung überschreitet, teilt der Anlagenbetreiber die neue elektrische Einspeiseleistung dem Netzbetreiber mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei mehrfacher Überschreitung der Einspeiseleistung sind neue vertragliche Vereinbarungen notwendig, da gegebenenfalls Maßnahmen zur Anschlussverstärkung notwendig werden und eine Anpassung des Netzanschlussvertrags erforderlich wird.

2.3 Erzeugungsanlage (EZA)

Die EZA ist ein Teil der elektrischen Anlage nach § 13 NAV. Sie umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel nach der Übergabestelle in Richtung Generator und dient zur Erzeugung von Elektroenergie, unabhängig vom eingesetzten Energieträger. Auch Speicheranlagen gelten während der Ausspeicherung elektrischer Energie als EZA im Sinne dieses Dokuments.

Teil 1 - Technische Vorgaben

3 Technische Vorschriften und Regeln

- 3.1 EZA sind unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften so zu errichten und zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers geeignet sind.
- 3.2 Für Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er hat alle zutreffenden gesetzlichen und technischen Bedingungen einzuhalten.

4 Netzurückwirkungen

- 4.1 Der Anlagenbetreiber wird die ans Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen so errichten und betreiben, dass in diesen keine Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers verursacht werden.
- 4.2 Bei Schäden durch unzulässige Netzurückwirkungen stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten bereit.

5 Netzanschluss, Parallelbetrieb der EZA mit dem Netz des Netzbetreibers

- 5.1 Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt eine EZA, die am Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist und im Parallelbetrieb betrieben wird. Der Anschluss umfasst alle technischen Anlagen und Einrichtungen zur Aufnahme der Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers.
- 5.2 Der Anschluss kann nach Auftragserteilung nur vorbehaltlich aller privaten und öffentlich-rechtlichen Zustimmungen sowie den erforderlichen Voraussetzungen in baulicher und technischer Hinsicht erfolgen.
- 5.3 Die Außerbetriebnahme einer elektrischen Anlage ist dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Dafür ist das im Internet veröffentlichte Formular „Außerbetriebnahme einer Erzeugungsanlage“ des Netzbetreibers zu verwenden.

6 Betrieb der EZA

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der EZA des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine EZA in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung, z. B. Netzausfällen, Überspannungen, Kurzschlüssen, Kurzunterbrechungen usw., zu schützen.
- 6.3 Notwendige Einstellungen an den Schutzrelais erfolgen in Verantwortung des Anlagenbetreibers nach Vorgabe des Netzbetreibers. Mit der Inbetriebnahme der Anlage ist die Funktionstüchtigkeit des Netz- und Anlagenschutzes (NASchutz) dem Beauftragten des Netzbetreibers vorzuführen und ein Schutzeinstellungs- und Prüfprotokoll zu übergeben.
- 6.4 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner EZA den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben, z. B. bei Änderung der Scheinleistung der EZA, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Soweit hierdurch der Netzbetreiber seine Anlage ändern oder erweitern muss, trägt der Anlagenbetreiber die Kosten.
- 6.5 Die Begrenzung der Einspeisekapazität auf die vom Netzbetreiber festgelegte Höhe (maximal zulässige Einspeiseleistung) ist durch den Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Bei Überschreitung der vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisekapazität der EZA ist dieser berechtigt, die Anlage vom Netz zu trennen. Zur Überprüfung der Einspeisekapazität behält sich der Netzbetreiber den Einbau einer automatischen Leistungsüberwachung vor.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Erzeugungsanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 6.7 Der Anlagenbetreiber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die vereinbarte Wirkleistung der EZA nicht überschritten wird.
- 6.8 Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den elektrischen Zuführungseinrichtungen oder der EZA.

6.9 Netzersatzanlagen sind gemäß ihrer Bestimmung zu betreiben. Ein Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsverteilernetz ist in der Regel nur kurzfristig zu Zwecken des Probetriebs zulässig. Begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

7 Messstellenbetrieb

7.1 Der Messstellenbetrieb ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Weitere Maßgaben zum Messstellenbetrieb von Erzeugungsanlagen sind im EEG (u. a. § 10a, § 21 EEG 2023) und im KWKG (u. a. § 14) definiert. Darüber hinaus gelten weitere Gesetze und Verordnungen (u. a. Mess- und Eichgesetz) sowie VDE-Anwendungsregeln (u. a. VDE-AR-N 4400, VDE-AR-N 4101, VDE-AR-N 4105).

7.2 Der Netzbetreiber hat gemäß § 8 Abs. 2 MsbG „Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom“ (TMA MSB Strom) auf seiner Internetseite veröffentlicht. In diesem Dokument werden ergänzend zu Gesetzen und Verordnungen sachlich gerechtfertigte und diskriminierungsfreie Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb gestellt.

7.3 Der Messstellenbetrieb von Erzeugungsanlagen umfasst insbesondere notwendige Messeinrichtungen zur Messung (sowie ggf. die nachfolgende Berechnung von Energiemengen aus Messwerten), Ermittlung und gegebenenfalls Abrechnung von

- Erzeugung (u. a. Zuschlag KWK-Strom),
- Netzeinspeisung (Marktprämie, Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag nach §§ 19, 20 und 21 EEG 2023) und
- vermiedenen Netzentgelten (§ 18 StromNEV)

durch den Netzbetreiber.

7.4 Der Netzbetreiber hat auf seiner Internetseite ein „Datenblatt „Messkonzepte für Erzeugungsanlagen“ veröffentlicht, welches Hinweise und typische Messkonzepte für Erzeugungsanlagen enthält.

7.5 Der Netzbetreiber hat auf seiner Internetseite ein „Datenblatt Messkonzepte für Mieterstromanlagen“ veröffentlicht, welches Hinweise zum Messstellenbetrieb bei Mieterstromanlagen gibt.

7.6 Wenn, z. B. bei Mittelspannungsnetzanschlüssen, Messstellen nicht mit vertretbarem Aufwand am Netzverknüpfungspunkt realisiert werden können, kann zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber eine abweichende Messstelle in der Niederspannung vereinbart werden. In diesem Fall korrigiert der Netzbetreiber die gemessenen Energiemengen gemäß Ziffer 14.2.

7.7 Bei Summierung bzw. Summendifferenzmessung mehrerer Messstellen, wie z. B. bei kaufmännisch bilanzieller Weitergabe (§ 11 Abs. 2 EEG 2023) sind gemäß VDE-AR-N 4400 Absatz 5.4 an allen Messstellen mindestens identische oder kürzere Registrierperioden als die Summe bzw. Summendifferenz anzuwenden.

Teil 2 - Abnahme und Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie

8 Grundlagen

8.1 Der Netzbetreiber ist nur bei Einspeisungen mit gesetzlichem Vergütungsanspruch zur Abnahme und Vergütung der eingespeisten Energie verpflichtet. Soweit kein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, ist der Netzbetreiber nur dann zur physikalischen Abnahme der eingespeisten Energie verpflichtet, soweit eine vertragliche Grundlage zur Abnahme der eingespeisten Energie mit einem Dritten nach den Regelungen des EEG besteht.

8.2 Der Anlagenbetreiber hat als Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber zu erbringen. Dies gilt insbesondere vor Inbetriebsetzung und bei Änderungen der EZA.

8.3 Sofern die gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsvoraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen oder wegfallen, ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.4 In Fällen der Unterbrechung gemäß den Vorgaben aus Teil 1 der AB-EZA ruht die Abnahmeverpflichtung.

9 Abnahme und Vergütung nach EEG

9.1 Der Netzbetreiber vergütet abgenommene Energiemengen aus erneuerbaren Energien gemäß dem EEG.

9.2 Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen entspricht. Der Nachweis wird vor Inbetriebnahme und danach gemäß EEG erbracht.

9.3 Im Fall der sonstigen Direktvermarktung erhält der Anlagenbetreiber für diese Energiemengen eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte nach den im Internet veröffentlichten Preisen für Netzentgelte, sofern ein Anspruch nach § 18 StromNEV besteht.

10 Abnahme und Vergütung nach KWKG

10.1 Der Netzbetreiber vergütet abgenommene KWK-Strommengen sowie nicht eingespeiste KWK-Strommengen gemäß dem KWKG. Der Anlagenbetreiber hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen, z. B. Nachweise der Anmeldung/Zulassung bei der BAFA, Einbau von Messeinrichtungen.

10.2 Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung der eingespeisten Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.

10.3 Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Quartal.

10.4 Die Mitteilung des jeweils gültigen Preises erfolgt über die Abrechnung.

10.5 Die eingespeiste Arbeit wird nicht vergütet, wenn die KWK-Anlage dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder eines Dritten zugeordnet ist.

10.6 Soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht, vergütet der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber für den gesamten eingespeisten Strom das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt. Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen veröffentlichten Netzentgelte des Netzbetreibers für hohe Benutzungsdauern der jeweiligen Umspannebene, die durch die dezentrale Einspeisung entlastet sind.

10.7 Die Feststellung der aus der Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

11 Abrechnung von Vergütungen nach EEG und KWKG

11.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Abrechnungszeitraum läuft regelmäßig vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Abrechnung für von dem Netzbetreiber abgenommene Einspeisemengen erfolgt auf Basis der Zählraten und unter Berücksichtigung ungemessener Verluste für Anlagen mit Leistungsmessung in der Regel monatlich und für Anlagen ohne Leistungsmessung unterjährig in Form von Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahresschlussabrechnung möglichst gering ist.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegende Zählerstände werden geschätzt.

Einspeisevergütungen, Boni und Preise für Leistungen des Netzbetreibers, soweit unbestritten, werden saldiert.

Auf die Vergütung nach EEG und KWKG wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

11.2 Wenn die Messstelle nicht dem Netzverknüpfungspunkt entspricht, korrigiert der Netzbetreiber gemessene Energiemengen diskriminierungsfrei mit Korrekturfaktoren. Als Ausgleich für die in der Eigenerzeugungsanlage von der Messeinrichtung nicht erfassten Verluste gilt als eingespeiste und damit

vom Netzbetreiber zu vergütende Menge die um 1,5 vom Hundert verminderte gemessene Menge.

- 11.3 Vergütungszahlungen werden grundsätzlich im Gutschriftenverfahren durch den Netzbetreiber vorgenommen. Voraussetzung ist die Erklärung des Anlagenbetreibers auf dem im Internet veröffentlichten Formular des Netzbetreibers „Datenblatt – Förderungsrelevante Angaben“.
- 11.4 Die Gutschrift bzw. Jahresendabrechnung erfolgt in der Regel zum 15. des Folgemonats, sofern dem Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Nachweise rechtzeitig vorliegen.
- 11.5 Sofern der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, werden die Einspeisemengen zum Ende des Kalenderjahres geeignet abgegrenzt.
- 11.6 Hat der Anlagenbetreiber Gutschriften erhalten, obwohl die erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist er zur sofortigen Information und Rückzahlung verpflichtet.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zu begleichen.
- 12.2 Zur Zahlung wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert.
- 12.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto vom Netzbetreiber.
- 12.4 Bei verspätetem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages ist der Netzbetreiber unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verlangen.

13 Finanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen

Der finanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen wird auf der Grundlage der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Gutschriftenverfahren durch inetz vorgenommen.

Teil 3 - Sonstige Bestimmungen

14 Zutrittsrecht, Grundstücksmitbenutzung

- 14.1 Die Grundstücksnutzung erfolgt auf Grundlage von § 12 NAV.
- 14.2 Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, besteht das Recht zum jederzeitigen Zutritt.
- 14.3 Der Anlagenbetreiber erkennt das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf seinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlageteilen des Netzbetreibers an. Sollten diese auf Veranlassung des Anlagenbetreibers geändert werden müssen, trägt dieser die Änderungskosten, soweit die Anlagenteile ausschließlich der Lieferung und/oder dem Bezug elektrischer Energie des Anlagenbetreibers dienen.
- 14.4 Der Anlagenbetreiber hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Anlagenbetreiber oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss eine Benachrichtigung vor dem Betretungstermin erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV nicht erforderlich.
- 14.5 Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber rechtzeitig zu verständigen.
- 14.6 Soweit der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber erbracht wird, ist vom Anlagenbetreiber abzusichern, dass für den Netzbetreiber stets ungehinderter Zugang zur kunden-eigenen Übergabeanlage für Zählerablesungen, Betrieb (Wartung und Instandhaltung) und eventuelle Störungsbe-seitigung des Zählers auch bei abgeschlossenem Betriebsge-lände gegeben ist. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer

nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der techni-schen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlus-ses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

- 14.7 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den An-schlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

15 Haftung, Freistellung

- 15.1 Für Schäden, die der Anlagenbetreiber durch Unterbrechun-gen oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen und NetZRückwirkungen, erleidet, haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß den in § 18 NAV ge-nannten Haftungsgrenzen.
- 15.2 Der Anlagenbetreiber stellt den Netzbetreiber von den An-sprüchen Dritter in den Haftungsgrenzen des § 18 NAV frei, welche diesen Dritten dadurch entstehen, dass der Anlagen-betreiber Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten, Störungen oder NetZRückwirkungen in der Elektrizitätsbelieferung ver-ursacht, welche bei diesen Dritten, die ebenfalls aus dem Netz des Netzbetreibers versorgt werden, Schäden hervorru-fen.
- 15.3 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbre- chungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbeliefe- rung zurückzuführen sind, haften der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber einander nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Regeln und Pflichten der Allgemeinen Bedingungen. Die Haftung ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von Personenschäden.
- 15.4 Schäden an der elektrischen Anlage hat der Anlagenbetrei-ber dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Für Rück-wirkungen auf das Netz des Netzbetreibers, die aus der Be-schädigung der elektrischen Anlage resultieren, haftet der Anlagenbetreiber.

16 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 16.1 Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber werden die zur Abwicklung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung er-haltenen Daten und Informationen nach den geltenden da-tenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln.
- 16.2 Es gilt die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers, welche im Internet veröffentlicht ist.

17 Rechtsnachfolge

- 17.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnut-zungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so be-darf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers/-nutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich be-kannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 17.2 Anschlussnehmer/-nutzer können die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschluss und/oder Anschlussnutzungsverhält-nis mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Netzan-schluss und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erfüllen zu können. Für bis dahin begründete und bestehende Zahlungs-ansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige An-schlussnehmer/-nutzer berechtigt und verpflichtet.
- 17.3 Der bisherige Anschlussnehmer/-nutzer hat dem Netzbetrei-ber den Eigentümerwechsel der elektrischen Anlage und den neuen Anschlussnehmer/-nutzer umgehend mitzuteilen. Da-für ist das im Internet des Netzbetreibers veröffentlichte For-mular „Eigentümerwechsel“ zu verwenden. Der Netzbetreiber bestätigt dem Anschlussnehmer/-nutzer den Vertragsüber-gang.

17.4 Sowohl der Netzbetreiber als auch der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen auf einen Dritten übertragen, wenn der Dritte die Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen dem anderen Partner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der aufgeführten Pflichten bietet.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, bilden die Regeln und Pflichten dieser Allgemeinen Bedingungen die Grundlage für die gegenseitige Beziehung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet dem Netzbetreiber einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 18.2 Der Netzbetreiber ist in Fällen von wiederholten Zuwiderhandlungen des Anlagenbetreibers gegen die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgehaltenen Regeln und Pflichten berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, sofern diese Zuwiderhandlungen eine unmittelbare Gefahr für die Netzsicherheit darstellen oder Störungen bzw. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder anderer Anschlussnehmer verursachen.
- 18.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 18.4 Werden Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss- und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen AB-EZA. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 18.5 Die AB-EZA beruht auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass dem Netzbetreiber und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 18.6 Sollten einzelne Bestimmungen der AB-EZA einschließlich ihrer Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 18.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese AB-EZA unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 18.8 Die aus diesen Allgemeinen Bedingungen resultierenden Pflichten enden für beide Parteien mit Stilllegung der EZA und/oder der Trennung der Anschlussstelle vom Netz des Netzbetreibers.